

Beschluss des Vorstands vom 11. Juni 2024

Compliance-Regeln für den Vorstand und die MitarbeiterInnen des LFRSH

und

Regelungen zur Kostenerstattung

I. Compliance Regeln für den Vorstand und die hauptamtlichen MitarbeiterInnen des LFR

- Die Vorstandsmitglieder vertreten in dieser Funktion die Interessen des LFRSH und des entsendenden Verbands, private und berufliche Interessen stehen dahinter zurück. Die berufliche Werbung mit einer Funktion im LFRSH ist unzulässig. Lediglich dezente und zurückhaltende Hinweise sind im Einzelfall erlaubt. Das Logo des LFRSH darf hierfür nicht verwendet werden. Zwischen privatem parteipolitischen Engagement und der Funktion im LFRSH ist ggf. deutlich zu trennen, um die Überparteilichkeit des LFR zu wahren.
- Bei Interessenskonflikten oder Befangenheit bei Entscheidungen des Vorstands (z.B. in Bezug auf die Position des eigenen Verbands – insbesondere bei hauptamtlichen MitarbeiterInnen – freiberuflichen Interessen und anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten) äußert das betroffene Vorstandsmitglied dies und enthält sich bei Abstimmungen in dieser Sache.
- Für Reden und Grußworte, die zur Erfüllung des Zwecks und Aufgaben (§2 der Satzung) des LFRSH beitragen, zu denen der LFRSH angefragt wird, werden sowohl von ehrenamtlichen als auch hauptamtlich tätigen Personen im LFRSH keine Honorare angenommen. Für Fachvorträge können angemessene Honorare von Dritten angenommen werden. In diesem Fall muss die Ausarbeitung der Inhalte selbstständig ohne Zuarbeit der hauptamtlichen MitarbeiterInnen erfolgen. Eine Honorartätigkeit in der Funktion als Vorstandsmitglied ist zeitnah bei den anderen Vorstandsmitgliedern anzuzeigen. Bei den hauptamtlichen MitarbeiterInnen bedarf es der Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand.

II. Regelungen zur Kostenerstattung

Die Mitglieder des Vorstands des LFRSH erhalten vom LFRSH keine pauschalen Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgelder. Die entstandenen Kosten für die Teilnahme als Vertreterin des LFRSH werden ihnen nach Bundesreisekostengesetz erstattet. Tagegeld wird nicht gezahlt. Der Vorstand arbeitet ausschließlich ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder übernehmen in ihrer Funktion Vertretungen z.B. bei Mitgliedern, in Gremien, bei befreundeten Organisationen. Die in diesem Rahmen entstandenen Kosten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des LFRSH grundsätzlich erstattet. Hierbei sollte auf Nachhaltigkeit geachtet werden, d.h. eine Beförderung mit dem ÖPNV oder Fahrgemeinschaften sind vorzuziehen.

Sofern im Rahmen einer Entsendung durch den LFRSH in andere Gremien pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, ist entsprechend der GO des LFRSH in der Fassung vom 28.03.2012 zu verfahren. Mögliche Sitzungsgelder sind von dieser Regelung nicht betroffen. Im Jahresbericht ist auf die Zahlung von Aufwandsentschädigungen in geeigneter Form hinzuweisen.

Erstattung von Kosten, die im Rahmen der Tätigkeit für den LFRSH entstanden sind:

Reisekosten:

- Öffentlicher Personennah- und -fernverkehr:
 - Bahnfahrten, 2. Klasse, (Rabatte sind zu nutzen), inkl. Sitzplatzreservierungen
 - vorhandene Zeitkarten (z.B. Jobtickets) sollten genutzt werden
 - Die Kosten einer privat beschafften BahnCard können auf Antrag im Rahmen des Amortisationsmodells erstattet werden, sobald sich ihre Anschaffung durch dienstliche Fahrten amortisiert hat. Die Amortisation ist dann erreicht, wenn die Höhe der Einsparungen der Höhe des Kaufpreises der BahnCard entspricht; eine anteilige Erstattung ist ausgeschlossen.
 - Diese Regeln gelten für den regionalen und überregionalen Busverkehr entsprechend
- Individualverkehr mit PKW auf Basis des Bundesreisekostengesetzes
 - 0,20 €/ gefahrenen Kilometer, max. 130 €
 - 0,30 €/ gefahrenen Kilometer (gesonderter Antrag)
 - Parkkosten in angemessener Höhe, max. 10 €/ Tag
- Langstrecken sind mit der Bahn oder Bus zu erledigen. Flugkosten werden nur im Ausnahmefall nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand erstattet. Die betroffene Frau enthält sich bei der Abstimmung. Reisen mit dem Flugzeug müssen nachweislich deutlich Zeit einsparen und günstiger sein als der öffentliche Personenfernverkehr in der 2. Klasse inkl. Sparpreise.
- Taxikosten nur entsprechend des Bundesreisekostengesetzes, d.h. vor 6 Uhr und nach 22 Uhr oder im vorher zu begründenden Ausnahmefall.

- Kosten für Fahrten ins Ausland werden nur auf Beschluss des Vorstands übernommen. Die betroffene Frau enthält sich bei der Abstimmung.
- Kosten für die Übernachtung werden bei mehrtägigen Terminen oder wenn die An- und Abreise auf Grund der Uhrzeit nicht zumutbar ist, übernommen. Die Kosten, inkl. Frühstück sollten 100€/ Nacht nicht übersteigen. Höhere Kosten sind z.B. durch Vergleichsportale zu belegen. Die Kostenübernahme ist vom Vorstand zu genehmigen. Die betroffene Frau enthält sich bei der Abstimmung.
- Tagegeld bei Abwesenheit wird nicht gezahlt. Kosten für Verpflegung außerhalb der Tagung werden nicht übernommen.
- Eine Verknüpfung der Reise mit anderen Vorhaben ist möglich. Die Kosten für die relevanten Streckenabschnitte bzw. Übernachtungen werden übernommen.
- Kosten für die Betreuung von eigenen Kindern unter 12 Jahren oder zu pflegenden Angehörigen in angemessener Höhe und vorheriger Genehmigung durch den Vorstand für die Teilnahme an den Vorstandssitzungen in Präsenz und bei den Mitgliederversammlungen wird erstattet. Die betroffene Frau enthält sich bei der Abstimmung.
- Für Termine und Einladungen mit einem überwiegend kulturellem oder dem Vergnügen dienlichen Charakter wird eine eventuelle Teilnahmegebühr nicht durch den LFRSH übernommen, Reise- und Übernachtungskosten nur nach einer vorherigen Genehmigung durch den Vorstand. Dies gilt insbesondere für überregionale Veranstaltungen. Die betroffene Frau enthält sich bei der Abstimmung.

Zuwendungen

- Referent:innen und Diskussionsteilnehmer:innen bei Veranstaltungen des LFRSH können, ggf. zusätzlich zu einem vereinbarten Honorar, eine Aufmerksamkeit in angemessener Höhe erhalten (z.B. Blumen, Kleinigkeiten zur Erinnerung, etc.). Als maximale Summe sind 15 € (wenn Honorar) festgelegt, 25 €, wenn die Person kein Honorar erhält.
- Vorstandsmitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder können zu Geburtstagen, Jubiläen oder anderen bedeutenden Lebensereignissen eine Aufmerksamkeit erhalten. Als maximale Summe sind 25 € festgelegt.
- Bei Verabschiedungen, Jubiläen und vergleichbaren Anlässen können Aufmerksamkeiten in Höhe von maximal 25 € geschenkt werden.

Ausgangslage:

Im Rahmen einer Vorstandssitzung wurde angesprochen, dass es sein könnte, oder von Mitgliedern und Außenstehenden so wahrgenommen werden könnte, dass Vorstandsmitglieder ihre Position zu einem privaten, finanziellen Vorteil nutzen könnten, indem sie z.B. ihre Position nutzen, um für ihre (frei-)berufliche Tätigkeit zu werben und möglicherweise Aufträge zu generieren. Dasselbe gilt für die Geschäftsführerin.

Zusätzlich gibt es Regelungsbedarf, was Kostenerstattungen (Reise-, Teilnahme- und Übernachtungskosten) bei Terminen angeht, die im Wesentlichen aus persönlichem Interesse wahrgenommen werden und für den LFRSH kaum einen Mehrwert haben.

Innerhalb des Vorstands besteht ein großes Vertrauen, dennoch hat man sich entschlossen, Regelungen zur Compliance zu erarbeiten und zu verabschieden.

Hintergrundinformationen zum Thema Kostenerstattung:

Bisher ist in der Satzung und Geschäftsordnung des LFRSH geregelt:

Satzung:

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 2. Der LandesFrauenRat ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des LandesFrauenRates dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.*

Die Satzung enthält keine Aussage dazu, ob der Vorstand ausschließlich ehrenamtlich arbeitet. Das bedeutet, dass die Vorstandsmitglieder vom LFRSH keine Entgelte erhalten. Ihre Auslagen, wie z.B. Reisekosten, die ihnen für ihre Vorstandstätigkeit entstehen, werden erstattet.

Eine Regelung zu pauschalen Aufwandsentschädigungen oder Sitzungsgeldern ist nicht enthalten. Hierfür braucht es erstens ein Budget und zweitens eine Regelung in der Satzung. Da der LFRSH in der Vergangenheit nur über sehr knappe Mittel verfügen konnte, war dies bisher kein Thema. Grundsätzlich sollte darauf hingewirkt werden, dass ein Budget für eine pauschale Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder (z.B. für Telefonkosten, Unterhalt eines Autos, Kosten für technische Geräte, etc.) zur Verfügung steht.

Geschäftsordnung:

VIII. Mitarbeit in Gremien

- 1. Mitglieder, die den LandesFrauenRat nach §16 der Satzung in anderen Gremien vertreten, legen zur Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Der Bericht muss mindestens 8 Wochen vor der Jahreshauptversammlung in der Geschäftsstelle vorliegen.*
- 2. Sie zahlen von einer pauschalierten Aufwandsentschädigung an den LandesFrauenRat 20 % als Spende pro Jahr.*

IX. Erstattung von Auslagen

Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern, die im Auftrag des LandesFrauenRates tätig sind, werden die entstandenen Kosten erstattet in Anlehnung an das Bundesreisekostengesetz (BRKG).

Darüber hinaus ist der LFR durch die Förderung des Landes Schleswig-Holstein an die Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (AN-Best-I) gebunden.

Compliance – Bedeutung:

- regelgerechtes, vorschriftsgemäßes, ethisch korrektes Verhalten
- im engen Sinne die Einhaltung von Gesetz und Recht durch das Unternehmen und seine Mitarbeitenden